

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLEGMINES WÖHNERGEBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESAMTFLÄCHENZAHLE
- OFFENE BAUWEISE - NUR ENZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE - PARKFLÄCHE/PARKSTREIFEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE - FUSSWEG
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- MASSZAHLE
- HILFSLINIE
- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHNERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
- GRENZE DES ANSCHLIESSENDEN RECHTSVERBUNDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "SÜDHANG BÜCKEBERG"
- NÄHERERUNG DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. NUTZUNGSART**
 IM ALLEGMENEN WÖHNERGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2 BIS 4 BAUNVO NÖLICHEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG. IN DEM GEBIET DER BÜCKEBERGSTRASSE GELIEGENEN ALLEGMENEN WÖHNERGEBIET SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WÖHNERBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WÖHNRÖUMEN ZULÄSSIG.
 - 2. NERBENANLAGEN**
 NERBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPÄRZEN GEMÄSS § 21 ABS. 5 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT NICHT FÜR HÖREREN, ENWICKELTEN, GARTENFÖRMIGEN, FREIZEIT- UND HOBBY - GEWÄNHÄUSER - LETZTERE VON MAX. 100 GRUNDFLÄCHE. AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG SIND DIE NERBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 2 BAUNVO UND NERBENANLAGEN FÜR DIE NUTZUNG VON SONNEN- UND UMGEBUNGSWÄRME.
 - 3. HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
 IM RECHTEN WINKEL ZUR ACHSE DER GEPLANTEN BÜCKEBERGSTRASSE WERDEN FÜR DIE ERDSCHLOSS-FUSSBOHRENKANTEN BEZUGEN AUF DEN SCHWERPUNKT DER WÖHNERBÄUDE, FOLGENDE HOHEN ÜBER FAHRBAHN FESTGEGEBEN:
- | GRUNDSTÜCK | HOHENFESTSETZUNG | GRUNDSTÜCK | HOHENFESTSETZUNG |
|------------|------------------|------------|------------------|
| 1 | +4,5m BIS +7,0m | 12 | +5,5m BIS +7,0m |
| 2 | +4,5m BIS +5,0m | 13 | +4,5m BIS +5,0m |
| 3 | +3,5m BIS +5,0m | 14 | +7,0m BIS +7,7m |
| 4 | +4,5m BIS +4,8m | 15 | +4,5m BIS +5,0m |
| 5 | +4,0m BIS +4,7m | 16 | +4,5m BIS +5,0m |
| 6 | +3,5m BIS +4,7m | 17 | +0,3m BIS +0,8m |
| 7 | +3,5m BIS +4,7m | 18 | +4,5m BIS +5,0m |
| 8 | +3,5m BIS +4,7m | 19 | +4,5m BIS +5,0m |
| 9 | +3,5m BIS +4,7m | 20 | +0,3m BIS +0,8m |
| 10 | +3,5m BIS +4,7m | 21 | +0,3m BIS +0,8m |
| 11 | +3,5m BIS +4,7m | 22 | +0,3m BIS +0,8m |
| 12 | +4,5m BIS +4,8m | 23 | +0,3m BIS +0,8m |
- IM NACH DEN 0,4 TABELLE FESTGEGEBENEN FUSSBOHRENKANTEN DÜRFEN JEDOCHE NICHT HÖHER ALS 0,3m ÜBER DEN BEREGNETEN ANSCHNITT DES GEWÄCHSENEN GELÄNDES LIEGEN. DIE BAUVERLAGEN SIND MIT NACHMESSER EN GELÄNDE-MITTELN ZU VERMERN.

HINWEIS:
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 BESTEHT EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

PRÄZISEL DES BEBAUUNGSPLANES
 (einschließlich der Bebauungspläne)
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1974 (BGBl. I S. 2296, ber. S. 387) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 945) und des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1974 (BGBl. I S. 2296, ber. S. 387) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 945) und des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1974 (BGBl. I S. 2296, ber. S. 387) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1986 (HdZ. 15.281) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 42 bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen **Annahme des Bebauungsplans** beschlossen. Die Festsetzung als Satzung beschließen

Emmerthal den 26.04.1985

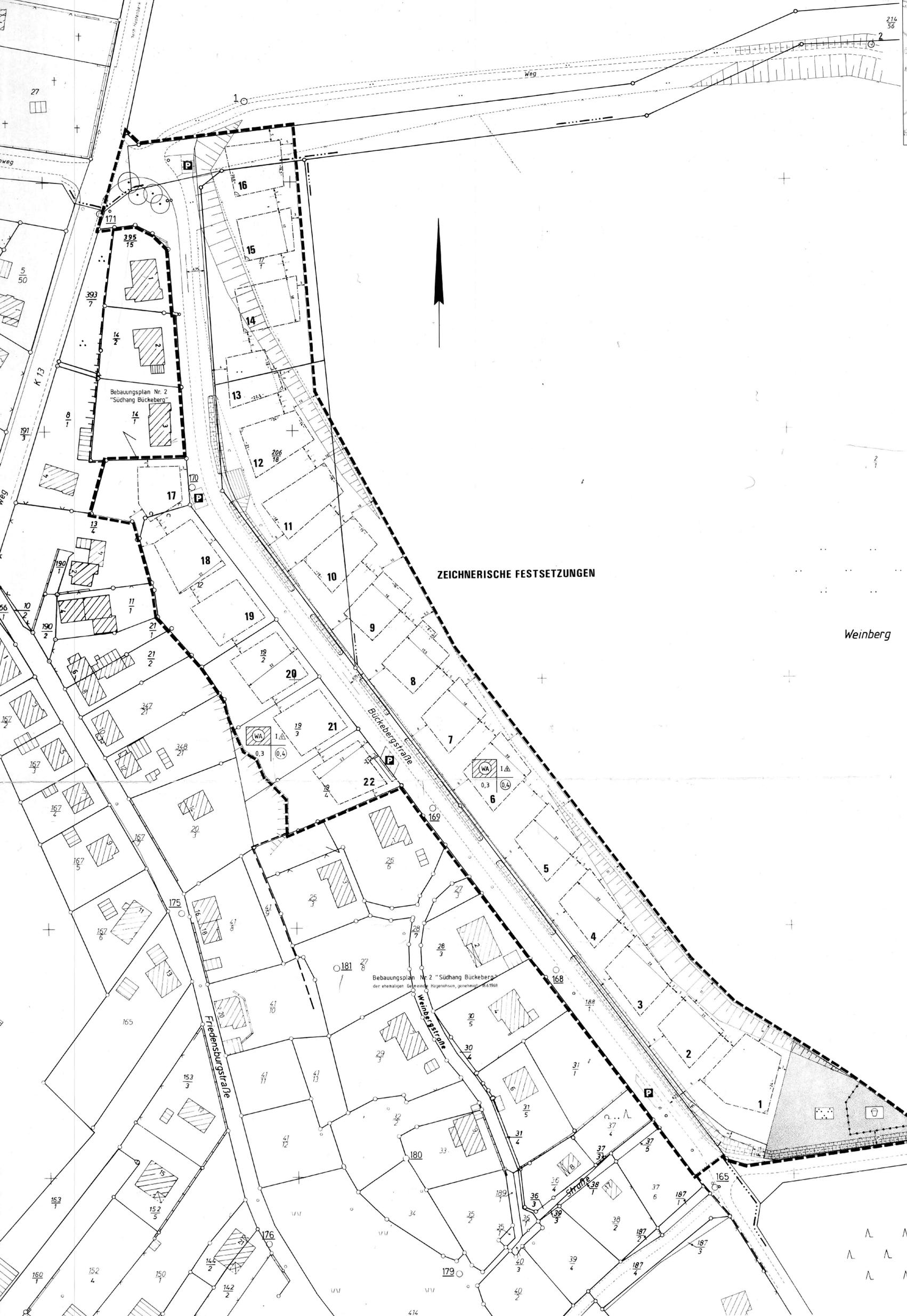
gez. Saacke (Siegel) Ratsvorsitzender (Bürgermeister) gez. Deiker (Gemeindevorstand)

BEBAUUNGSPLAN NR. 42
"BÜCKEBERGSTRASSE"

GEMEINDE EMMERTHAL
-Ortsteil Hagenohsen-

M. 1:500

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.06.1983 die Aufhebung der **Änderung** des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.12.1986 **ortsüblich bekanntgemacht**.

Emmerthal den 26.04.1985 gez. Deiker

Vervollständigungsvermerke:
 Flurkartenwerk: Flurkarten Nr. 5-7 Multi-Tab. 1:1000 Vergrößerung 1:500
 Kartengrundlage: Verortungsunterlagen für die Gemeinde Emmerthal
 Erhebungsvermerk: erstellt durch das Katasteramt Homein am 19.5.1983 Az. VI 115/83

Die Planunterlagen entscheiden dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Katasteramt Homein den 25.4.1985 gez. I.A. H.Lage
 Vervollständigungsvermerk

Der Entwurf der **Änderung** des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von **morszeck**

Hameln den 25.03.1985 gez. Morszeck Mendorfer Straße 15-17 - 32109 Hameln 1
 Telefon 0551116531-23 (Siegel)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.1984 den Entwurf der **Änderung** des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1984 **ortsüblich bekanntgemacht**. Der Entwurf der **Änderung** des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.1985 bis 04.02.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen können.

Emmerthal den 26.04.1985 gez. Deiker

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der **Änderung** des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Auslegung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Dem **Bemerkung** im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegentheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 04.03.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal den 26.04.1985 gez. Deiker

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont (Az. 815-10/42-1085 Ha-No.) vom heutigen Tage **unter Auflagen mit Maßgaben** gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. **Änderung genehmigt**.

Die **textlich gemachten Teile** sind auf Antrag der Gemeinde vom **gemäß § 8 Abs. 3 BBauG** von der **Genehmigung ausgenommen**.

Landkreis Hameln-Pyrmont
 Oberkreisdirektor
 Genehmigungsbehörde
 in Auftrag
 gez. Harter
 Landkreis Hameln-Pyrmont

Hameln den 28.06.1985

Der Rat der Gemeinde ist dem in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten **Auflagen - Maßgaben** in seiner Sitzung am **beigetreten**. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der **Auflagen - Maßgaben** öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **ortsüblich bekanntgemacht**.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 24.07.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 **bekanntgemacht** worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.07.1985 rechtsverbindlich geworden.

Emmerthal den 26.07.1985 gez. Deiker

Innertreff eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht **geteilt** gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand vorliegen
 2) Straßen, wenn Bebauungsplan ohne öffentliche Bauverhältnisse über die Gestaltung
 3) Nichtausführtes streichen
 4) Nur wenn ein Aufhebungsbeschluss gefasst wurde
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeichen der letzten Auslegung
 6) Nur falls erforderlich